Die Feuerbestattung

vom Standpunkte der Halacha.

Besprochen am 27. November 1911

in der Generalversammlung des Verbandes orthodoxer Rabbiner Deutschlands zu Frankfurt a. M.

von

Rabbiner Dr. Schiffer,

Karlsruhe.



Frankfurt a. M.

Buchdruckerei Louis Golde.

1912.

In vordester Reihe der religiösen Probleme, welche seit Jahrzehnten die Vertreter des Judentums eifrig beschäftigen und nach endgültiger Lösung drängen, steht die Frage:

Wie stellen wir uns zur Feuerbestattung, die seit ihrer facultativen Einführung in mehreren deutschen Bundesstaaten und anderen Ländern auch in jüdischen Kreisen immer mehr Anhänger findet?

Ist sie, wie manche mit Beziehung auf einzelne Bibel- und Talmudstellen behaupten, von Religionswegen erlaubt oder, wie andere meinen, religionsgesetzlich unzulässig? Wenn auch unzulässig, besteht trotzdem bei letztwilliger Verfügung eines Verstorbenen, seinen Leichnam zu verbrennen, für die Hinterbliebenen die Pflicht der Pietät, die Kremation zu veranlassen oder nicht?

Wenn nicht, darf bezw. muß dann bei solchen Leichen von den Mitgliedern der חברא קדישא die טהרה und desgleichen seitens des Rabbiners jedes Mitwirken an der Trauerfeier verweigert werden?

Und wie haben wir uns schließlich hinsichtlich der Urnenbestattung zu verhalten?

Um über alles dieses volle Klarheit zu gewinnen, müssen wir uns, bei gebührender Benutzung der hierüber bereits in beträchtlicher Anzahl vorhandenen Broschüren, Responsen und Zeitungsartikel, vor allem an unsere alten, auch von den Verfechtern der modernen Leicheneinäscherung als Kronzeugen angerufenen Religionsquellen, an die Bibel, den Talmud und die Gesetzesdezisoren, um Auskunft wenden.

Schon in der Schöpfungsgeschichte hören wir den Zuruf Gottes an Adam: בזעת אפיך תאכל לחם עד שובך אל האדמה כי ממנה לקחת כי עפר אתה ואל עפר תשוב „Im Schweiße deines Angesichtes sollst du Brot essen, bis du zum Erdboden zurückkehrst, von dem du genommen wurdest[1]); denn Erde bist du und zur Erde kehrst du zurück" [Genes. 3, 19].

---

[1]) Vergl. daselbst 2, 7 וייצר ה' א' את האדם עפר מן האדמה

Nun bedeutet עפר in der ganzen heiligen Schrift mit kaum einer einzigen Ausnahme[1]) Erde oder Erdenstaub, während אפר durchweg Asche bezeichnet.

Geradezu unbegreiflich ist es darum, wie Dr. Wiener-Oppeln in einem Gutachten[2]) behaupten konnte, daß im Pentateuch von der Zeit vor Abraham des Erdbegräbnisses keinerlei Erwähnung geschieht. Sollte denn in den schlichten Thoraworten עד שובך אל האדמה כי ממנה לקחת כי עפר אתה ואל עפר תשוב kein deutlicher Hinweis auf die Erdbestattung zu erblicken sein?

Wie daher Adam zweifelsohne, dieser göttlichen Bestimmung gemäß, beerdigt wurde, so sind sicherlich auch die Leichen der ihm nachfolgenden Geschlechter begraben worden.

Auch am Schlusse der göttlichen Urkunde wird uns die Tatsache des Erdbegräbnisses vor Augen gehalten, wird uns berichtet, daß Mosche auf des Ewigen Geheiß den Berg Nebo bestieg, um dort zu sterben, ויקבר אתו בגי בארץ מואב, wo Gott ihn begrub im Tale, im Lande Moab [Deut. 34, 6].

Und zwischen diesem Beginne und Ende der Thora ist die lehrreiche Erzählung eingeschlossen, mit welch jugendlichem Eifer der greise Abraham sich bemühte, um Sara zu begraben, die Höhle Machpela zum Erbbegräbnis käuflich zu erwerben, wo späterhin auch er selbst mitsamt den beiden anderen Patriarchen und zwei Stammüttern ihre letzte Ruhestätte erhielten [Genes. 49, 31]; vernehmen wir auch das göttliche Gebot: „Wenn einem Manne eine todeswürdige Schuld anhaftet, sodaß er hingerichtet wird und du ihn an einen Pfahl hängst, so sollst du seinen Leichnam nicht über Nacht am Pfahle hängen lassen“, כי קבר תקברנו ביום ההוא כי קללת אלהים תלוי „sondern begraben, begraben sollst du ihn an

---

1) Vergl. Chullin 88 b ת"ר אין מכסין אלא בעפר דברי ב"ש וב"ה אומרים מצינו אפר שקרוי עפר שנאמר ולקחו לטמא מעפר שרפת החטאת, וב"ש עפר שרפה איקרי עפר סתמא לא איקרי; also nur hier, wo ausdrücklich שרפה neben עפר geschrieben steht, bedeutet es ausnahmsweise Asche, sonst aber gilt die Regel, daß unter עפר nur Erde und nicht Asche zu verstehen ist. Wenn somit Gott zu Adam sprach, כי עפר אתה ואל עפר תשוב, so kann eben nur an eine Erdbestattung und nicht etwa an eine Kremation gedacht werden, weil ja durch eine solche der Leichnam in אפר und nicht in עפר verwandelt wird.

2) Vergl. Zeitschrift „Flamme“ Jahrg. 1885, Nr. 15.

demselben Tage, denn auf Gotteslästerung zeigt hin ein Gehängter" [Deut. 21, 22 und 23] [1]).

Aber nicht nur im Pentateuch, sondern auch in den prophetischen und hagiographischen Büchern begegnen wir nicht wenigen Versen, aus welchen, wie erst jüngst Prof. Th. Bayer in seiner Abhandlung: Erdbestattung und Leichenverbrennung [2]) mit glühender Begeisterung dargelegt, die alttestamentliche Forderung, die Menschenleiche im Mutterschoße der Erde zu begraben, untrüglich hervorgeht

So heißt es — um nur einige wenige Beispiele beliebig herauszugreifen — am Ende des Buches Josua:

„Es starb Josua . . . . ויקברו אתו בגבול נחלתו und sie begruben ihn im Gebiete seiner Besitzung."

„Und die Gebeine Josefs, welche die Kinder Israel mit heraufgebracht aus Egypten, קברו בשכם, begruben sie in Sichem, auf dem Feldstücke, das Jakob von den Söhnen Chamors gekauft hatte." ואלעזר בן אהרן מת ויקברו אתו בגבעת פנחס בנו „Auch Eleasar, Sohn Ahrons, starb und sie begruben ihn auf dem Hügel seines Sohnes Pinchas, der ihm verliehen wurde auf dem Gebirge Ephraim."

Und im Psalter lesen wir, wie David zu Gott gefleht: מה בצע בדמי ברדתי אל שחת היודך עפר היגיד אמתך „Welcher Gewinn ist an meinem Blute, wenn in die Gruft ich hinabsinke! Wird Erdenstaub Dir huldigen? Deine Wahrheit verkünden" [30, 10]? Ebenso am Schlusse von Kohelet: וישב העפר על הארץ כשהיה והרוח תשוב אל האלקים אשר נתנה „Es kehrt der Staub zur Erde zurück, wie er gewesen ist, und der Geist wendet sich zu Gott, der ihn gegeben" [12, 7]. Desgleichen am Ende von Daniel: ורבים מישני עפר יקיצו, אלה לחיי עולם הבא ואלה לחרפות לדראון עולם „Viele von denen, die im Staube schlafen, werden erwachen, diese zu ewigem Leben und jene zu Schande und ewiger Schmach". ואתה לך לקץ ותנוה ותעמוד לגרלך לקץ הימין. „Du aber schreite deinem Ziele entgegen, du wirst ruhen und auferstehen zu deinem Loose am Ende der Tage" (12, 2, 13).

Nach diesen kurzen, die Erdbestattung teils nennenden und teils fordernden Schriftversen, wollen wir zunächst zu ergründen

---

[1]) Diese Uebersetzung entspricht der Mischna in Sanhedrin VI, 4 כלומר מפני מה זה תלוי שבירך את השם ונמצא שם שמים מתחלל. Außer dem מג־ף wurde auch der Götzendiener gehängt — VI, 3 —; denn auch dieser schmäht Gott.

[2]) Verlag von Hellmuth Wollermann, Braunschweig und Leipzig.

trachten, wie unsere maßgebendsten Interpreten des Bibelwortes, die Talmudweisen, darüber gedacht und sich geäußert haben.

Anknüpfend an die Mischna in Sanhedr. VI, 5: כל הלן את מתו עובר עליו בלא תעשה, wer seinen Toten über Nacht unbeerdigt läßt, übertritt ein Verbot, wirft in der Gemoro daselbst, S. 46 b, Rabbi Jochanan im Namen Rabbi Schimeon ben Jochais die Frage auf: מניין למלין את מתו שעובר עליו בלא תעשה, woher wissen wir dies? und er antwortet: ת"ל, es ist gelehrt worden, כי קבור תקברנו ביום ההוא, „begraben, begraben sollst du ihn an demselben Tage“, מכאן למלין את מתו שעובר עליו בלא תעשה, von daher kannst du ersehen, daß wer seinen Toten unbegraben übernachten läßt, ein Verbot übertritt.

Da aber nach dem uns vorliegenden Talmudtexte R. Jochanan nicht den Vordersatz לא תלין נבלתו על העץ, sondern den Nachsatz כי קבר תקברנו ביום ההוא als Beweis für die Uebertretung eines Verbotes anführt, so scheint der Sinn wohl folgender zu sein. Würde nämlich die Thora nicht gesagt haben, כי קבר תקברנו ביום ההוא, sondern nur לא תלין נבלתו על העץ, dann hätte man meinen können, sie verbiete bloß das freie Hängen- und ebenso das offene Liegenlassen der Leichname, nicht aber deren Bergung in einer Lade und dgl. Indem aber die Thora dem Verbote לא תלין נבלתו על העץ, unmittelbar das Gebot כי קבר תקברנו ביום ההוא nachfolgen läßt, so wollte sie damit unzweideutig kundtun, daß es nicht genüge, den Leichnam auf irgend eine beliebige Weise dem menschlichen Auge zu entziehen, sondern daß es absolut notwendig sei, denselben in der Erde zu begraben, und daß demnach, solange dies nicht geschieht, solange das Gebot כי קבור תקברנו ביום ההוא, nicht erfüllt ist, das Verbot von לא תלין fortbesteht.

Diese Herleitung der Fortdauer der לא תעשה aus der עשה, dem Gebote: כי קבור תקברנו ביום ההוא hat Rabbi Jizchak Alfasi in seiner Gemoro tatsächlich vor sich gehabt; denn er zitiert folgendermaßen: אר"י משום רשב"י מניין למלין את מתו שעובר עליו בלא תעשה, worauf er erwidert, ת"ל, weil gelehrt ward כי קבור, du sollst begraben, ומה ת"ל תקברנו, was bedeutet jedoch das תקברנו „begrabe ihn“ מכאן למלין את מתו שעובר עליו בל"ת, daraus sollst du lernen, daß nicht bloß derjenige, der einen Leichnam am Pfahle hängen läßt, sondern auch der, welcher seinen Verstorbenen der Beerdigung entzieht, gegen das Verbot von לא תלין verstößt.

Es ist jedoch auch möglich, daß in unseren Talmudausgaben der Vordersatz . . . לא תלין irrtümlich fehlt. So liest in Wirklichkeit der Jalkut Schimoni zu Deut. 21, 22: אמר ר״י מניין למלין את מתו שעובר עליו בלא העשה ת״ל לא תלין, ומניין שעובר עליו אף בעשה ת״ל כי קבר תקברנו.

Sei dem wie ihm wolle, immerhin steht doch das Eine fest, daß nach ר״י derjenige, der seinem Toten die קבורה, die **Erdbestattung** vorenthält, mag er ihn auch auf welche sonstige Art immer verbergen oder vernichten, der Übertretung einer מצוה דאורייתא sich schuldig macht.

איכא דאמרי. Es gibt jedoch einige, die sagen, R. Jochanan habe die Frage anders formuliert: רמז לקבורה מן התורה מניין, wo haben wir in der Thora eine Andeutung für das Erdbegräbnis? worauf er den vorerwähnten Schriftvers angeführt und gleichfalls zur Bekräftigung die Worte angeschlossen hat: מכאן רמז לקבורה מן התורה.

Des weiteren erzählt die Gemoro daselbst: א״ל שבור מלכא לרב חמא, einst sprach der Perserkönig Schabur[1]) zu Raw Chama: קבורה מן התורה מניין, woraus entnehmet ihr die Pflicht der Erdbestattung?

Nach Graetz [B. IV Ende Kap. 20] entstand diese Frage aus der Gewohnheit der Perser, die Leichen weder zu begraben, noch zu verbrennen, — sondern sie Raubvögeln zum Fraß preiszugeben —. Schabur scheint daher an der bei den Juden üblichen Beerdigungsart Anstoß genommen und die Absicht gehabt zu haben, durch seine Polemik den Raw Chama in Verlegenheit zu bringen. Dies durchschauend, אישתיק ולא אמר ליה ולא מידי zog es Raw Chama vor, zu schweigen und ihm nichts zu entgegnen. Voll staunender Verwunderung rief jedoch Raw Acha ben Jakob aus: אימסר עלמא בידא דטפשאי, ist denn die Welt Narren ausgeliefert? דאיבעי ליה למימר כי קבור, er hätte ihm doch sagen sollen, es steht geschrieben: „Du sollst begraben"! Nein, meint die Gemoro [nach Auffassung des חות יאיר

---

[1]) Auch Ende Baba Mezia und Aboda Sara treffen wir den König Schabur im Verkehr mit jüdschen Weisen. Aus B. Batra 10b ist zu entnehmen, daß er Götzendiener gewesen ist. Mit diesem Namen שבור wird in Peßachim 54 a u. B. Kama 96 b Mar Samuel benannt. רשב״ם meint: לפי שהלכה כמותו בדינים קרי ליה הכי. Einleuchtender ist wohl die Erklärung des Aruch: Samuel habe in Israel so hohes Ansehen wie Schabur inmitten seines Volkes genossen. Damit stimmt vielleicht die Benennung Samuels als אריך Loewe=Fürst, überein. Vgl. Menach. 38 b.

Resp. 139], dies tat er deshalb nicht, weil er fürchtete, Schabur werde ihm vielleicht einwenden, כי קבור gebiete bloß דליעבד ליה ארון„ für den Leichnam eine Lade anzufertigen, um ihn darin zu bergen, nicht aber, ihn in derselben in die Erde zu versenken. Das nachfolgende תקברנו wollte er auch nicht anführen, דלא משמע ליה, weil er dachte, daß dem Perser das Verständnis für solche Deutungen pleonastischer Worte fehlen dürfte.

ונימר מדאיקבר צדיקי, hätte er ihm doch erwidern sollen, da man die Frommen, die Erzväter begrub, so resultiere daraus die Pflicht des Begräbnisses? Nein, auch das scheute er sich dem Könige zu sagen, weil er meinte, er werde ihm möglicherweise entgegnen, מנהגא בעלמא, das sei nur ein freiwilliger Brauch gewesen.

Warum aber wies ihn R. Chama nicht auf die Tatsache hin, מדקבריה רחמנא למשה, die Tatsache, daß Gott den Mosche beerdigte, bezeuge ja eclatant, daß die Erdbestattung aller Menschen von Gott gefordert werde? Dies unterließ er wiederum deswegen, weil er die Möglichkeit erwog, Schabur werde vielleicht auch hier antworten, דלא לישתני ממנהגא, Gott habe dies nur darum getan, um von der einmal bestehenden Weltsitte nicht abzuweichen.

So aufgefaßt, bestand zwischen dem beredt schweigenden Raw Chama und dem erstaunt fragenden Raw Acha bar Jakob kein tatsächlicher Gegensatz, hielt vielmehr auch Raw Chama die קבורת המת für eine biblische Vorschrift, nur schien es ihm vernünftiger, sich mit dem Perserkönig in keinerlei Disput einzulassen, ihm keine Bibelstellen als Argumente zu nennen, deren Richtigkeit dieser event. aus prinzipieller Gegnerschaft bestreiten würde.

Im Anschlusse hieran erörtert die Gemoro noch die Frage: קבורה משום בזיונא הוא או משום כפרה, erfolgt die Beerdigung deshalb, um den der Verwesung anheimfallenden Leichnam und dadurch auch dessen Angehörige vor Verächtlichung zu schützen, oder damit der Verstorbene durch das Ruhen im Grabe — so Raschi — Sühne erlange? למאי נפקא מינה, welche praktische Bedeutung hat wohl diese Feststellung? Die nämlich, דאמר לא בעינא דליקברוה להחוא גברא, wenn jemand spricht, er wolle nicht, daß man ihn begrabe, אי אמרת משום בזיונא לאו כל כמיניה ואי אמרת משום כפרה הוא הא אמר לא בעינא כפרה, ist der eigentliche Zweck der Beerdigung, daß der Leichnam und die Hinterbliebenen nicht entwürdigt werden, dann

steht ihm nicht das Recht zu, auf das Begräbnis zu verzichten, geschieht dies jedoch deswegen, um die göttliche Verzeihung im Grabe zu erlangen, dann müsse es ihm wohl freigestellt sein, ihrer teilhaft zu werden oder nicht. Anfänglich wollte die Gemoro aus dem Umstande, daß auch die frommen Ahnen beerdigt wurden, deduzieren, daß die קבורה nicht משום כפרה vorgenommen werde, da doch jene Tugendhaften ihrer vermutlich nicht bedurften, was aber die Gemoro weiterhin im Hinblick auf den Ausspruch Kohelets: כי אדם אין צדיק בארץ אשר יעשה טוב ולא יחטא „Es gibt keinen Menschen auf Erden, der stets das Gute tut und niemals fehlt" [7, 20], und ebenso auch auf noch zwei andere ähnliche Belege als nicht beweiskräftig ablehnt, so daß schließlich die ganze Frage: ob קבורה משום בזיונא oder משום כפרה angeordnet wurde, unentschieden geblieben ist und somit, da es sich um ein ספיקא דאורייתא, um einen Zweifel über eine biblische Vorschrift handelt, לחומרא, nach der erschwerenden Seite entschieden werden muß[1]).

Kehren wir nunmehr zum Ausgangspunkte der talmudischen Erörterung zurück.

Aus dem Ausdruck nämlich רמז לקבורה מן התורה מניין, wo haben wir in der Thora eine Andeutung für das Erdbegräbnis? glaubten und glauben manche, darunter Dr. Wiener in dem bereits genannten und ebenso Prof. Maybaum in einem in der Allgem. Zeitung d. Judentums vom 7. 5. 11 veröffentlichten Gutachten folgern zu dürfen, daß schon der Talmud das Begraben der Toten nicht für eine biblische, sondern lediglich für eine rein menschliche Einrichtung gehalten, für welche er im Schrifttexte bloß einen רמז, einen Wink, einen losen Anhaltspunkt ausfindig zu machen sich bemühte.

Demgegenüber sei zuvörderst, worauf übrigens auch Andere, darunter Dr. Lerner im „Israelit" vom 24. 5. 11 aufmerksam gemacht, an Folgendes erinnert:

Zu der Mischna Sanhedr. IX. 6: הגונב את הקסוה קנאין פוגעין בו, wer Tempelgefäße stiehlt, den dürfen Eiferer auf frischer Tat erschlagen, fragt die Gemoro S. 81 a: והיכא רמיזא, wo ist in der

[1]) Wie daher Dr. Wiener behaupten konnte, daß selbst nach dem Talmud die Beerdigung unterbleibt, wenn der Verstorbene sie sich bei Lebzeiten verbeten hat, ist völlig unverständlich, denn, wie jeder nur halbwegs Talmudkundige sich leicht überzeugen kann, ist die Frage controvers geblieben.

Thora die Todesstrafe für dieses Vergehen angedeutet? und die Gemoro erwidert, in dem Verse: ולא יבאו לראות כבלע את הקדש ומתו „Sie“ — die Leviten aus dem Stamm Kehot — „sollen nicht hinzukommen, um zu sehen, wenn man das Heiligtum einhüllet, — und sterben“ [Num. 4, 20].

Während nun der Rambam im Sefer Hamizwoth שורש ב׳ diese Rechtsnorm הגונב את הקסוה חייב nicht als ein schriftliches Thoragebot, sondern nur als הלכה למשה מסיני anerkennen mag, weil, wie er sich daselbst äußert: „יש די ספוק באמרם רמז ופשטיה דקרא אינו כן, die talmudische Redeform היכא רמיזא die ernst gewollte Deduction der Halacha aus dem Schriftworte bezweifeln läßt, meint der Ramban, daß es nicht wenig Fälle im Talmud gibt, bei welchen die Bezeichnung רמז oder היכא רמיזא gebraucht wird, die dessen ungeachtet unbestritten als דאורייתא, als Thorasatzungen gelten; so z. B. anfangs Makkot: אמר עולא רמז לעדים זוממין מן התורה מניין דכתיב והצדיקו את הצדיק . . , ferner Sebachim 17 a: רבי סימאי אומר רמז לטבול יום שאם עבד חלל ת״ל קדשים יהיו . . . Auch der Verf. des חות יאיר, dem die Darlegung des רמב״ן entgangen zu sein scheint, verweist im Resp. 224 auf die gleichen Belege und außerdem noch auf Chullin 42 a, wo ebenfalls der Amoräer עולא die Frage aufwirft: רמז לטרפה שאינה חיה מה״ת מנלן und diese damit beantwortet, דכתיב זאת החיה אשר תאכלו (Lev. 11, 2), das wolle sagen: חיה אכול שאינה חיה לא תיכול, was lebensfähig ist, iß und das Nichtlebensfähige iß nicht[1]).

Demnach liegt doch keine Berechtigung vor, unserer Stelle wegen der Formulierung der Frage רמז לקבורה מן התורה מניין den biblisch gesetzlichen Charakter abzusprechen! Sodann darf man nicht außer Acht lassen, daß nach dem לישנא קמא R. Jochanan das dubiöse Wort רמז überhaupt nicht gebraucht, sondern kurzweg gefragt hat: מניין למלין את מתו שעובר עליו בלא תעשה und darauf als Antwort das Gebot כי קבור תקברנו ביום ההוא folgen ließ. Wollte man deshalb auch sich darauf versteifen, daß nach der 2. Leseart die Erdbestattung keine eigentliche מצוה דאורייתא sei, so haben doch die beiden Tosafisten R. Jizchak ben Ascher — ריב״א — und R. Elihu Hasakan ז״ל die logisch begründete Regel aufgestellt: דכל איכא דאמרי שבתלמוד לגבי לישנא קמא, daß jede zweite durch א״ד לשון ראשון כטפל לעיקר והלכה כלישנא קמא

[1]) Noch weitere Belege dafür siehe in פחד יצחק und שדה חמד sowie im יאיר אוֹן Radix רמז.

eingeleitete Leseart gegenüber der ersteren wie Nebensächliches zu Wesentlichem sich verhält, so daß die halachische Entscheidung nach der ersteren sich richtet [1]). Somit wäre das Ergebnis der talmudischen Discussion, daß das Erdbegräbnis eine biblische Vorschrift ist.

So lehrt auch der Sifre: לא תלין נבלתו על העץ מצות לא תעשה, כי קבור תקברנו מצות עשה. Darauf gestützt hat auch der Rambam, obgleich er doch sonst über den Wesensinhalt des Wortes רבו: Zweifel hegt, in unserem Falle unzweideutig erklärt שקבורה מן התורה; denn so heißt es wörtlich im Sefer Hamizwoth:

מצוה רל׳א היא שצונו לקבור הרוגי בית דין ביום שנהרגו. והוא אומר יתעלה כי קבור תקברנו ביום ההוא, ולשון ספרי כי קבור תקברנו מצות עשה והוא הדין בשאר מתים רוצה לומר שנקבור כל מתי ישראל ביום מותם, ולכן המת שאין לו מי שיתעסק בקבורתו נקרא מת מצוה, כלומר המת שמצוה על כל אדם לקברו באמרו קבר תקברנו.

„Es ist das 231. Gebot, das uns — der Erhabene — anbefohlen hat, den Hingerichteten sowie jeden sonstigen Toten am Tage, an dem er gestorben ist, zu begraben; darum wird derjenige Tote, der keinen Angehörigen hat, der sich mit seiner Bestattung beschäftigt, מת מצוה genannt, d. h. ein Toter, dessen Beisetzung jedem Menschen als Gebot obliegt, dieweil gesagt ist: begraben, begraben sollst du ihn".

Ganz so äußert sich der Rambam auch in seinem Hauptwerke Jad Chasaka, Hilch. Ebel XII. 1: ההספד כבוד המת הוא ואם צוה שלא יספדוהו שומעין אותו, אבל אם צוה שלא יקבר אין שומעין לו שהקבורה מצוה היא שנאמר כי קבור תקברנו. „Die Trauerrede ist eine Ehrung für den Toten. Hat sich darum jemand den Nachruf verbeten, so muß man seinen Wunsch respectieren [2]). Verfügt jedoch jemand, nicht beerdigt zu werden, so darf man ihm nicht willfahren, weil die Beerdigung eine religiöse Pflicht ist, wie es geschrieben steht: begraben, begraben sollst du ihn." Das gleiche ergibt sich aus Hilchot Sanhedrin XV. 8. Und wie der רמב"ם so entscheidet auch Jore Dea 348 § 1: האומר אל תקברוהו אין שומעין לו. Desgleichen heißt es a. a. O.

---

[1]) Vergl Toßafot zu Aboda Sara 7 a Schl. w. בשל תורה הלך אחר המחמיר und Rabenu Ascher daselbst und anfangs Makkot Die Toßafot bringen freilich auch die abweichenden Meinungen Raschis u. Rabenu Tams; allein auch nach diesen bleibt in unserm Falle das Resultat dasselbe; da wir's hier zumindest mit einem ספיקא דאורייתא zu tun haben ואזלינן בה לחומרא.

[2]) Ueber einzelnene Ausnahmefälle siehe פתחי תשובה zu Jore Dea Abschn. 344.

Abschn. 363 § 1: הנותן מתו בארון ולא קברו בקרקע עובר משום מלין את המת אבל אם נתנו בארון וקברו בקרקע אינו עובר עליו ומ"מ יפה לקברו בקרקע ממש אפילו בח"ל.

Wenn aber der Rambam in Hilchot Ebel XIV. 1 sagt: מצות עשה של ד ב ר י ה ם לבקר חולים ולהפור ולקבור „Es ist eine rabbinische Vorschrift, Kranke zu besuchen, eine Grabstätte herzurichten und Tote zu begraben“, so bezieht sich dies, wie aus dem ganzen Zusammenhange klar zu ersehen ist, nur auf fremde Personen, für die allerdings das Beerdigen eines Toten, sobald nahe Verwandte vorhanden sind, nur eine מצות עשה של דבריהם ist, für die Hinterbliebenen jedoch, aber auch für Fremde, wenn keine קרובים existieren, ist es auch nach dem Rambam eine aus כי קבור תקברנו erfließende pentateuchische Satzung.

Diese Auffassung des רמב"ם teilt auch Rabbi Mosche ben Nachman in seinem Werke תורת האדם Abschn. קבורה. Anführend die Worte Rabbi Jochanans: רמז לקבורה מה"ת מניין ת"ל כי קבר תקברנו מכאן רמז לקבורה מן התורה, bemerkt er: פירוש קבורה בקרקע, begrabe ihn in der Erde.

Ramban zitiert daselbst auch eine Stelle aus dem Jeruschalmi Ende Kilajim und Ketubot XII. 3, derzufolge Rabbi letztwillig unter anderem verfügt habe: תהא ארוני נקובה לארץ, „mein Sarg sei durchlöchert zur Erde hin,“ was Ramban dahin erläutert, daß man den Boden des Sarges ausstoße, damit der Leichnam direct auf der Erde zu liegen komme[1]), שקבורת קרקע מצוה, denn die Erdbestattung ist religiöse Pflicht; ולא תימא משום דהביבותא דארץ ישראל אלא אפילו בחוצה לארץ דכתיב ואל עפר תשוב, aber nicht bloß wegen der Bevorzugung des heiligen Landes, sondern auch außerhalb desselben gilt dies, denn es steht geschrieben, „zur Erde mußt du zurückkehren.“

Auch der Verfasser der Halachoth Gedolot S. 13 (Berlin 1888) und des Semag, Gebot 104, sowie des Chinnuch, Gebot 529 bezeich-

---

[1]) Vgl. תוצאות חיים S. 315, woselbst Rabbi Sal. Kuttner ז"ל den Nachweis erbringt, daß ein völlig geschlossener Sarg, der jegliche Verbindung des Leichnams mit der Erde verhindert, religionsgesetzlich unverwendbar ist, da die מצות קבורה ein Vergraben des Leichnams in der Erde erfordert. Vergl. auch sein Werk תפארת שלום ואמת S. 25 b.

nen die קבורה בקרקע, das Erdbegräbnis eines jeden Toten als מצות עשה מן התורה, als ein pentateuchisches Gebot [1]).

Wohl wird von altersher die Berechtigung der Heranziehung dieses Gebots כי קבור תקברנו zum Zwecke der Verallgemeinerung der Beerdigungspflicht vielfach angefochten, da doch, dem einfachen Wortlaute nach, in diesem Verse nur vom Gehängten die Rede ist. Allein abgesehen davon, daß diese Erweiterung auf sämtliche Verstorbene aus dem sonst überflüssigen Doppelausdrucke כי קבור תקברנו gefolgert wird, erläutert doch bereits Nachmanides in seinem Pentateuchcommentar, daß die Thora gerade bei diesem Gebote den Verbrecher besonders hervorheben und sagen wollte: אע״פ שזה ראוי לנוולו לגודל חטאתו לא תעשה כן כי קללת אלהים תלוי, obgleich dieser wegen Gotteslästerung oder wegen Götzendienstes Hingerichtete Schimpf und Schmähung verdient, so soll man dennoch seinen Leichnam, geschweige denn den eines jeden andern Menschen, über Nacht der Beerdigung nicht vorenthalten.

II.

Ist aber die קבורה בקרקע, das Erdbegräbnis eine מצוה דאורייתא, ein biblisches Gebot, so resultiert schon daraus allein die gesetzliche Unzulässigkeit der שריפת מתים, der Leichenverbrennung, indem doch, wie oben dargelegt, die Leiche durch die Kremation in אפר und nicht in עפר verwandelt und selbst bei nachheriger Bestattung der Leichenreste der Forderung תקברנו „begrabe ihn" d. h. den Toten in seiner Totalität, nicht entsprochen wird. Lehrt ja der Talmud Jeruschalmi Nasir VII, 1 ausdrücklich, daß aus תקברנו hervorgehen כולו ולא מקצתו, daß man das Gebot des Erdbegräbnisses nur dann erfüllt, wenn man den ganzen Leichnam, nicht aber, wenn man bloß einen Teil desselben begräbt; מכאן שאינו נעשה מת מצוה עד שיהא ראשו ורובו und daß demnach ein Toter nur dann als מת מצוה gilt, wenn sein Kopf und der größte Teil seines Rumpfes vorhanden ist,

---

[1]) Der רדב״ז Teil I Resp. 310 meint freilich, bei Leichen Nichthingerichteter ginge nur das Verbot von לא תלין nicht aber das Gebot von קבור תקברנו ביום ההוא an, weil, wenn jemand kurz vor Sonnenuntergang gestorben ist, die Möglichkeit zur sofortigen קבורה gar nicht gegeben sei. Allein m. E. spricht dies nicht gegen das Bestehen der מ״ע für den Fall, daß der Tod am Tage eingetreten ist; denn היכא דאפשר אפשר היכא דלא אפשר לא אפשר (Chullin 12a), vgl. auch דברי חיים Resp. 64.

welcher Entscheidung sich auch der Tur und Jore Dea Abschn. 364 § 3 sowie der Mischne Lamelech Ende Hilchot Ebel anschließen.[1])

Sodann gehört doch nach unbestrittener talmudischer Tradition der Leichnam zu den Dingen, die אסור בהנאה, die zu jeglicher Benutzung verboten sind, (vgl. Aboda Sara 29b) und alles, was אסור בהנאה ist, muß nach dem Religionsgesetz vergraben und darf nicht verbrannt werden, wie es ausdrücklich in der Mischna Ende Temura heißt: כל הנקברים לא ישרפו.

Zu diesen zweifachen Argumenten gegen die Leicheneinäscherung kommt noch hinzu, daß, wie schon der italienische Gelehrte Rabbi Elieser Ben Amuseg in seiner gediegenen Broschüre יענה באש darauf hingewiesen, die altheidnische Leichenverbrennung vom Prophentum als grausame Barbarei aufs schärfste verurteilt wird.

Wehklagend hören wir den Propheten Amos im Namen Gottes verkünden: כה אמר ה׳ על שלשה פשעי מואב ועל ארבעה לא אשיבנו, על שרפו עצמות מלך אדום לשיד „So spricht der Ewige, wegen dreier Missetaten Moabs und wegen vierer werde ich ihm nicht vergelten, wohl aber dafür[2]), daß es die Gebeine des Königs von Edom zu Kalk verbrannt hat[3]).

Aus diesem Geiste der Schonung des menschlichen Körpers als Hülle der Gott entstammten Seele tönt sogar für den zur Handhabung strengen Rechtes verpflichteten jüdischen Gerichtshof die Mahnung heraus: ואהבת לרעך כמוך „Liebe — auch in dem Verbrecher — deinen Nächsten wie dich selbst“ (Lev. 20, 14 u. 21, 9), d. h nach dem deutenden Worte der Weisen: ברור לו מיתה יפה, wähle für ihn eine möglichst leichte, den Körper schonende Todesart,

---

[1]) Auf Grund dieses Jeruschalmi bekämpft der Mischne Lamelech daselbst die Ansicht des תי״ט zu Sabbat X, 5, daß auch ein כזית מן המת begraben werden müsse. Vgl. das vortreffliche Resp. Rabbi Chajim Berlins, veröffentlicht im ראש מנשה von M. Großberg.

[2]) Vgl. Mendel Hirsch's: Die zwölf kleinen Propheten.

[3]) Auf welchen historischen Vorgang Amos hinzielt, ist nicht ganz erwiesen (Gewöhnlich nimmt man an, er beziehe sich auf das in II Reg., 3, 26—27 Erzählte: וירא מלך מואב כי חזק ממנו המלחמה ויקח אתו שבע מאות איש שלף הרב להבקיע אל מלך אדום ולא יכל. ויקח את בנו הבכור אשר ימלך תחתיו ויעלהו עלה על החמה . . . Dem steht jedoch manches entgegen: Erstens ist es möglich, daß unter בנו הבכור der Sohn des Königs von Moab zu verstehen sei, den er zur Versöhnung der Götter als Ganzopfer dargebracht, sodann handelt es sich da nicht um einen König, sondern um einen Erbprinzen und drittens wurde doch dieser ganz geopfert, während Amos nur die עצמות hervorhebt. Vermutlich betrifft es ein anderes grausames Vorkommnis.

was zur praktischen Folge hatte, daß die zum Feuertode Verurteilten (Lev. 20, 12 und 21, 9) nur so getötet werden durften, שנשמתן נשרפת וגופם קיים, daß lediglich ihr Lebensgeist erstarb, ihr Körper jedoch unverletzt blieb (Sanhedrin 52).

Und wenn Josua nach der infolge begangener Untreue erlittenen Niederlage vor Ai feierlichst erklärte: והיה הנלכד בחרם ישרף באש אתו ואת כל אשר לו, „Es geschehe, der auf den Bann Ergriffene soll im Feuer verbrannt werden, er und all das Seine . . .“ (7,15), so kann dies, wie R. Chaim Berlin mit Recht meint, in gleicher Weise geschehen sein; denn, daß es keine völlige Verbrennung sein sollte und gewesen ist, besagt wohl der weitere Satz: ורגמו אתו כל ישראל אבן וישרפו אתם באש ויסקלו אתם באבנים, „da steinigte ihn — Achan — ganz Israel, sie verbrannten sie in Feuer und bewarfen sie mit Steinen“ (7, 25) [1].

Und nur in dem eifervollen Bestreben, das Götzenunwesen aus dem Heiligtume und des Volkes Mitte restlos zu beseitigen und auch für die Zukunft abschreckend auf Israel einzuwirken, mochte sich König Josia dazu entschlossen haben, auf dem von ihm zerstörten Götzenaltare zu Bet-El neben der Aschera die ausgegrabenen Gebeine der Götzenpriester zu verbrennen, כדבר ה׳, wie Gott dies viele Jahrhunderte vorher durch den Propheten Jedo dem Altare und dem Hause Jerobeams hat androhen lassen (I. Reg. 13, 1—3; II. Reg. 23, 15 und II. Chr. 9, 29).

Wenn aber Jeremia dem Könige Zidkia verhieß: בשלום תמות ובמשרפות אבותיך המלכים הראשונים אשר היו לפניך כן ישרפו לך „In Frieden wirst du sterben und gleich dem Brande für deine Väter, die früheren Könige, die vor dir waren, also wird man dir einen Brand machen“ (34,5), so bedeutet dies durchaus nicht, wie Zunz in seiner Bibelübersetzung und Professor Maybaum in seinem Gutachten es verstanden, daß Zidkias Leichnam eingeäschert werden sollte,[2]) sondern daß man ihm nach alter Ge-

[1]) Nach der Gemoro in Sanhedr. 44 a sind bloß die Kleidungsstücke und sein Silber und Gold verbrannt, Achan dagegen mitsamt den Tieren gesteinigt worden, הראוי לשריפה שריפה הראוי לסקילה סקילה.

[2]) Eigentümlicherweise haben, wie Dr. Wiener mitteilt, auch die Septuaginta und Vulgata es so aufgefaßt. Nach Wiener hätte auch Gesenius (Wörterbuch 1834) es mit Sept. und Vulgata gehalten. Allein in der mir vorliegenden neueren Ausgabe (1868) findet sich das Gegenteil davon Da heißt es wörtlich, שרף, שריפה jemandem einen Brand brennen, d. i. feierlich bestatten, vom Verbrennen der dabei gewöhnlichen kostbaren Spezereien (nicht der Leichen).

pflogenheit als ehrende Auszeichnung Räucherwerk — oder auch seine Gewänder und Rüstungen — verbrennen würde.

Dies ergibt sich zwingendermaßen nicht bloß aus der Dativform כן ישרפו לך anstatt, wie es sonst heißen müßte, כן ישרפו אותך, sondern m. E. noch weit mehr aus dem nachdrücklichen Hinweis auf die מלכים הראשונים, auf die früheren Könige, אשר היו מלפניך, die ihm in der Regierung vorangegangen waren. Von fast jedem einzelnen dieser מלכים הראשונים, die auf Davids und Salomos Throne saßen, berichtet die heilige Schrift ויקבר, daß er begraben, von keinem einzigen jedoch, daß er verbrannt wurde.

Höchst charakteristisch ist darum der folgende Bericht des Chronisten über einen der wackersten dieser מלכים הראשונים, über König Aßa: ויקברהו בקברותיו אשר כרה לו בעיר דוד וישכיבהו במשכב אשר מלא בשמים וזנים מרקחים במרקחת מעשה וישרפו לו שרפה גדולה עד למאד „Sie begruben ihn in seinem Grabgewölbe, das er sich in der Stadt Davids gegraben hatte, und sie legten ihn da auf ein Lager, das man angefüllt hatte mit Gewürzen und Spezereien, gemengt nach Art des Salbenmischers, und entzündeten ihm einen großen Brand, groß über die Maßen“ (II. Chr. 16, 14).

Und wie nach jenen weissagenden Worten Jeremias und den schlichten des Chronisten dieses „Feuerentzünden“ eine diese beiden Könige auszeichnende Ehrung sein sollte und gewesen ist, so erzählt er uns anderseits vom Könige Jehoram, dem Brudermörder: וימת בתחלאים רעים ולא עשו לו עמו שרפה כשרפת אבותיו „Er starb an bösartiger Krankheit und sein Volk bereitete ihm keinen Brand gleich dem Brande seiner Väter . . . und sie begruben ihn in der Stadt Davids, doch nicht in den Gräbern der Könige“ (a. a. O. 21, 19 und 20).

Solche Ehrenfeuer erwähnt auch die Mischna in Aboda Sara I, 3. Dort werden die Festtage der Heiden aufgezählt, vor und an welchen man mit diesen aus Befürchtung, sie würden bei erlangtem Gewinne ihren Götzen huldigen, keine Geschäfte machen durfte. Nach R. Mëir gehört zu diesen auch יום המיתה של מלכים, der Sterbetag der Könige. Die anderen Gelehrten jedoch schränken dies auf besonders hervorragende Könige ein, sie sagen nämlich: כל מיתה שיש בה שרפה יש בה ע״ז שאין בה שריפה אין בה ע״ז, „nur ein Sterbefall, bei welchem auch ein Verbrennen von Spezereien stattfindet, ist mit götzendienerischen Handlungen verbunden, sonst aber nicht.“

Die religionsgesetzliche Zulässigkeit solcher Totenfeuer auch bei jüdischen Fürsten finden wir, wie in den prophetischen Büchern, auch im Talmud deutlich ausgesprochen: שורפין על המלכים ואין בו משום דרכי האמורי, „man darf für Könige Feuer anzünden, und es geht dabei das Bedenken wegen Nachahmung emoritischer Bräuche nicht an, שנאמר, denn so verhieß Jeremia dem Zidkijahu: בשלום תמות ובמשרפות אבותיך המלכים הראשונים אשר היו מלפניך כן ישרפו לך. ומה הם שורפין. Und was verbrannte man? מיטתן וכלי תשמישן, ihr Bett und die Gerätschaften, die sie benutzt hatten" (a. a. O. S. 11 a).

Freilich lesen wir am Ende des ersten Buches Samuel, daß die Bewohner von Jabes in Gilead den Leichnam Sauls und seiner Söhne von der Mauer zu Bet=San herunternahmen und mit ihnen nach Jabes kamen וישרפו אתם שם. Dies mit dem Targum zu übersetzen: וקלו עליהון כמא דקלן על מלכיא תמן „sie entzündeten ein Feuer ihretwegen so wie man's dort für Könige zu tun pflegte", geht wegen der Accusativ=Form וישרפו אתם nicht gut an. Es muß vielmehr übersetzt werden: „sie verbrannten dieselben dort."

Gleichwohl enthält diese von den Schwärmern für die moderne Kremation fort und fort, vor kurzem erst (am 22. März 1911) von einem Abgeordneten auf der Tribüne des preußischen Landtags mit viel Emphase und Wohlbehagen zitierte Bibelstelle keinerlei positiven Anhaltspunkte für die religiöse Statthaftigkeit der neuzeitlichen Leichenverbrennung; denn zunächst ist doch im Schrifttexte nicht die leiseste Andeutung dafür zu entdecken, daß die jüdischen Kriegsmänner das Verbrennen der Leichen im Einverständnis mit der jüdischen Gerichtsbehörde vorgenommen haben; wie will man also daraus die gesetzliche Zulässigkeit der Feuerbestattung herleiten? Lautet doch ein allgemein gültiger Lehrsatz im Talmud Baba Batra 130 b: אין לומדין הלכה לא מפי למוד ולא מפי מעשה עד שיאמרו לו הלכה למעשה, „man darf weder aus dem Vortrag noch aus der Handlungsweise eines Gelehrten eine Richtschnur für das eigene Verhalten entnehmen, solange nicht Thorakundige erklären, daß die Gesetzesnorm dieser Handlungsweise conform ist."

Sodann lag ja dort zweifelsohne ein zwingender Ausnahmefall vor. Die Angst vor den Philistern mag die Jabesiter gezwungen haben, die entwendeten Leichname schleunigst durch Verbrennen der Weichteile — vielleicht vermittelst ätzender Spezereien[1]) —

[1]) Vergl. תוי"ט zu Peßachim IV, 9.

unkenntlich und so deren Agnoszierung und etwaige Verhöhnung seitens der Philister unmöglich zu machen.

Daß die Jabesiter tatsächlich nur die ihnen notwendig und darum statthaft erschienene Verbrennung der Weichteile und nicht eine völlige Einäscherung der Leichname vorgenommen haben, bezeugt untrüglich der Schlußsatz: ויקחו את עצמותיהם ויקברו תחת האשל ביבשה ויצמו שבעת ימים „Die Gebeine jedoch nahmen sie und begruben sie unter der Tamariske zu Jabes und fasteten sieben Tage.“

Dem Chronisten scheint aber selbst diese nur teilweise Verbrennung mißfallen zu haben, denn in seiner Wiedergabe des Samuelischen Berichtes ließ er die beiden bezeichnenden Worte וישרפו אתם — vielleicht aus Schonung der Jabesiter — gänzlich weg und teilt nur mit: ויקומו כל איש חיל וישאו את גופת שאול ואת גופת בניו ויביאום יבשה ויקברו את עצמותיהם תחת האלה ביבש ויצומו שבעת ימים[1] (I. 10,12).

Hat es sich aber bei den Leichen Sauls und seiner Söhne um einen שעת הדחק, um einen Notfall gehandelt, wie darf man dann daraus die Berechtigung der modernen, keineswegs notwendigen Feuerbestattung erhärten? וכי דנין אפשר משאי אפשר, „darf man denn anders Mögliches von anders Unmöglichem ablernen“ (Jebamot 46 a und 61 b)?

Wenn es indessen in der Mischna Oholot II, 2 heißt: אפר שרופים ר׳ אליעזר אומר שעורו ברובע וחכמים מטהרין, „die Asche Verbrannter verunreinigt nach R. Eliezer bei dem Maße eines viertel Kab — ungefähr 1/4 Liter —, die andern Weisen halten sie jedoch für rein“, so ist daraus keineswegs, wie Dr. Wiener glaubt, „ausdrücklich zu ersehen, daß zu jener Zeit Leichenverbrennung stattfand“, denn es spricht doch absolut nichts gegen die gewöhnliche Annahme, daß es sich hierbei um die Asche von Personen handelt, die zufällig, etwa bei einer Feuersbrunst oder als Märtyrer, verbrannt worden sind[2]).

Aber auch daraus, daß die Toßafot zur Mischna in Tanit S. 16 a: ונותנין אפר מקלה על גבי התיבה, „man streute — bei Ver-

[1]) Die von Dr. Unna mitgeteilte Erklärung, daß das siebentägige Fasten eine Buße für die Schändung der Leichen durch deren Verbrennung gewesen sei, ist wohl schon deshalb nicht aufrecht zu erhalten, weil ja der Chronist die Verbrennung gar nicht erwähnt und trotzdem das siebentägige Fasten verzeichnet. Einleuchtender dürfte wohl die Erklärung des רד"ק sein. ויצומו שבעת ימים זכר לאיתן שבעת ימים שנתן להם זמן נבש העמוני ובאותו זמן נושעו ע"י שאול ולפיכך נתעסקו בו אנשי יבש כי זכרו אותה התשועה שנושעו על ידו

[1]) Vergl. Dr. Unna, Leichenverbrennung S. 28.

anstaltung öffentlicher Fasttage — Asche auf den Gesetzesschrank," erläuternd bemerken, daß diese Asche מדבר הנשרף מעצמות אדם, „von verbrannten Menschengebeinen" herrührte, auch daraus kann man durchaus nicht die Gepflogenheit und somit die Berechtigung der Feuerbestattung zur Zeit der Mischna entnehmen, indem doch auch die Toßafisten an die aufbewahrte Asche eines zufällig verbrannten Jehudi, oder, wie R. Chaim Berlin meint, an die Asche verbrannter Leichen der Heiden gedacht haben können. Ueberdies wird die Richtigkeit der Ansicht Toßafots, daß die in der Mischna genannte אפר מקלה von verbrannten Menschenknochen herstammte, von keinem Geringern als von Rabbi Jakob Emden ז"ל in seinen Glossen zur Gemoro aus triftigen, unanfechtbaren Gründen bestritten [1]).

Ein klassisches Zeugnis dafür, wie sehr gerade in der talmudischen Zeit die Leichenverbrennung als etwas ganz besonders Gräßliches und Verwerfliches empfunden und beurteilt wurde, bietet wohl der vom Talmud Sabbat 44 a als Gesetz normierte und auch von Rambam Hilchot Sabbat Abschn. XXVI, 21 und Orach Chajim 311 § 1 anerkannte Lehrspruch R. Jehuda b. Lakisch's: מצילין את המת מפני הדליקה בשבת, „man darf am Sabbath einen Toten aus einem brennenden Hause retten."

Obgleich also am שבת jegliche Berührung einer Leiche und das Hinausbringen eines Gegenstandes aus einem Privatraume, selbst nur in einen כרמלית, halbwegs öffentlichen Raum, verboten ist, hat man es dennoch hier gestattet, weil, wie die Gemoro ergänzend hinzufügt, sonst zu befürchten wäre, מתוך שאדם בהול על מתו אי לא שרית ליה אתי לכבויי, daß die Menschen in ihrer Sorge und Angst, ihr Toter könnte verbrannt werden, trotz des שבת das Feuer löschen würden[2]).

Aus dieser von den Talmudweisen gebührend gewürdigten Bestürzung der Menschen ob der drohenden Verbrennung eines ihrer Verstorbenen spricht m. E. klipp und klar, wie sehr man

---

[1]) Auch die vom Verf. des מחנה חיים B II Resp. 42 aus Toßafot zu Chullin 125 b Schlagw. יכול הוא להוציאה abgeleitete Schlußfolgerung für die Statthaftigkeit der Leichenverbrennung ist durchaus irrig, was bereits von Rabbi Amram Hirsch ז"ל im בית ישראל S. 24 und auch von mir daselbst, sowie von Rabbi Chaim Berlin in dem erwähnten Responsum als irrig nachgewiesen wurde.

[2]) Vgl. Tore Sahab und die anderen Commentare hierzu.

dazumal selbst die unverschuldete שריפת מתים als etwas ganz Abnormes und Gesetzwidriges betrachtet und bewertet hat[1]).

Das Verwerfliche der Leichenverbrennung geht aber auch aus den Worten hervor, die einst R. Akiba den בני ברק, die in einem Falle von Erbstreitigkeiten die Leiche eines Knaben behufs Constatierung seiner Puberität exhumieren und untersuchen lassen wollten, zürnend zugerufen hatte: אי אתם רשאים לנוולו, „ihr dürft die Leiche nicht entwürdigen" (Baba Batra 145 a), aus welchem Zurufe R. Akibas, ungefähr 1600 Jahre später, R. Jecheskel Landau im נוב"י מהד"ת הי"ד Resp. 210 und R. Moses Sofer ז"ל im חתם סופר הי"ד Resp. 236 das Verbot der Leichensecierung folgerten und diese nur dann gestatteten, wenn durch die genaue Feststellung der nicht klar zu Tage getretenen Todesursache einem anderen, an der gleichen Krankheit schwer darniederliegenden Patienten Heilung und Rettung gebracht werden könnte!

Wenn aber sogar das Secieren von Leichen, sobald nicht momentane Notwendigkeit vorliegt, nach Ansicht dieser beiden hervorragenden Geistesheroen, als נוול המת, als Leichenschändung untersagt ist, wie erst die solch edler Motive entbehrende, gänzliche Verstümmelung und Vernichtung eines Toten im Glutofen des Krematoriums!

III.

Darf es somit für den bibel- und traditionsgläubigen Juden als erwiesen gelten, daß קבורה בקרקע, die Erdbestattng eine durch Jahrtausende geheiligte, göttliche Anordnung ist, der gegenüber die von den Anhängern der Kremation vorgebrachten Gründe der Aesthetik und der Sanität umsoweniger in Betracht kommen können, als sie längst von Fachautoritäten als Scheingründe gekennzeichnet wurden[2]), ist sonach die Leichenverbrennung zuvörderst, weil sie das biblisch geforderte Erdbegräbnis ausschaltet, dieses negiert, sodann auch an

[1]) Wenn aber der מגן אברהם daselbst bemerkt דליכא הכא בזיון המת כשנשרף, so meint sein Commentator Rabbi Samuel Halewi im מחצית השקל, er habe damit bloß sagen wollen, es sei kein solcher בזיון wie in dem in § 2 erwähnten Falle, wenn eine in Verwesung begriffene Leiche im Schiffe sich befindet. Der פרי מגדים im אשל אברהם behauptet aber, daß es gleichwohl ein בזיון גדול sei.

[2]) Vgl. Dr. Unna, Leichenverbrennung S. 12 und Th. Baeyer, Erdbestattung S. 6.

und für sich als Barbarei und als Leichenbeschimpfung mit aller Entschiedenheit zu verurteilen, alsdann bedarf es wohl keiner besonderen Beweise dafür, daß keine wie auch immer lautende letztwillige Verfügung eines Verstorbenen, seinen Leichnam zu verbrennen, den Hinterblienen das Recht einräumt und noch viel weniger die Pflicht auferlegt, die Kremation ausführen zu lassen.

Allerdings beruft man sich hierbei gar vielfach in Wort und Schrift auf den bekannten Ausspruch R. Mëirs: מצוה לקיים דברי המת „es ist religiöse Pflicht, die Worte eines Verstorbenen zu erfüllen" (Ketubot 69 b und 70 a, Gittin 14 b und 15 a); allein nach genauer Prüfung der einschlägigen Literatur (vgl. Rambam Hilch. Sechiot XV, 5 und Choschen Hamischpot 252 § 2) ergibt sich zur Evidenz, daß dieses מצוה לקיים דברי המת in erster Reihe in zivilrechtlicher Beziehung gilt, bei Vermächtnissen sowie bei geschäftlichen Vereinbarungen, bei sonstigen Verfügungen dagegen nur, insoweit sie die Unterlassung solcher Handlungen betreffen, die gleich dem הספד eine Ehrung des Toten beabsichtigen, niemals aber bei Anordnungen, die dem Religionsgesetze widerstreiten.

Wenn daher jemand z. B. befiehlt: שלא לנהוג בו גזירת שבעה או גזירת שלשים אין שומעין לו, „daß seine Hinterbliebenen die sieben- oder dreißigtägige Trauer um ihn nicht begehen sollten, so achtet man nicht auf ihn" (Jore Dea 344 § 10)[1].

Dem scheint jedoch eine Stelle aus der Gemoro in Gittin 46 a entgegenzustehen. Dort wird berichtet: מי שאמר בשעת מיתתו פלונית שפחתי קורת רוח עשתה לי יעשה לה קורת רוח, כופין את היורשין ועושין לה קורת רוח, „wenn jemand sterbend spricht, meine Skavin hat mir Gemütserquickung bereitet, es soll auch ihr Gemütserquickung bereitet werden, so zwingt man die Erben, es zu tun, d. h. sie nicht mehr als Sklavin zu behandeln. Fügt er aber hinzu: שחררוה „gebet ihr die Freiheit, so nötigt man die Erben, ihr den Freiheitsbrief zu schreiben". Die Gemoro fragt hiergegen: מ"ט, weshalb wohl dies? und sie antwortet: מצוה לקיים דברי המת, „es ist Pflicht, des Verstorbenen Anordnung zu befolgen. Darüber verwundern sich aber die Toßa-

[1]) Ob dies auch hinsichtlich des קדיש-Gebetes gilt, darüber gehen die Meinungen auseinander. Vgl. פתחי תשובה daselbst und Abschn. 240 § 15; ferner Sifra zu איש אמו ואביו תראו ואת שבתותי תשמרו, Rambam Hilchoth Mamrim VII, 12 und Jore Dea 240 § 15: אפילו במצוה של דבריהם אין שומעין לו.

fot das. S. 38a Schlagw. כל: Es lehrt doch Mar Samuel: כל המשחרר עבדו עובר בעשה, wer seinen kananitischen Sklaven in Freiheit setzt, verstößt gegen das Verbot: לעולם בהם תעבדו, „immer sollt ihr sie — die Kananiter — zur Arbeit anhalten" (Lev. 25, 46); wie darf man also die Erben im Hinblick auf das מצוה לקיים דברי המת zu einer Gesetzesübertretung veranlassen? Ist aber trotzdem solcher eine biblische Satzung umstoßender Zwang aus Rücksichten der Pietät nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, so müßte doch die logische Consequenz sein, daß, wenn Eltern die Einäscherung ihrer Leichen verfügen, es den Kindern als Pflicht obliege, sich gehorsam zu zeigen!

Allein außerdem, daß ja die Toßafot selber ihre Frage beantworten; דכיון דאין היורשין רשאין להשתעבד בה משום מצוה לקיים דברי המת לא קרינן בה לעולם בהם תעבדו, scheint mir diese Frage auch aus einem anderen Grunde nicht ganz zutreffend zu sein:

Wie nämlich Rabbi Eliеser einst einem Sklaven die Freiheit schenkte, להשלימו לעשרה, um ihn zu der für die synagogale Andacht erforderlichen Zehnzahl mitrechnen zu können (a. a. O. 38b und Berachot 43b), und sich dabei um das כל המשחרר עבדו עובר בעשה nicht kümmerte, weil, wie רשב״א und רמב״ן und ebenso ר״ן meinen, das dem לעולם בהם תעבדו zugrunde liegende Verbot von לא תחנם, „begünstige nicht die Kananiter", במקום מצוה, bei Ermöglichung einer anderen Gesetzeserfüllung nicht existiert, so kann sicherlich auch da von einer „Vergünstigung" nicht die Rede sein, wo der Knecht durch ungewöhnliche Pflichttreue seines Herrn Dank in hohem Grade sich erworben hat. Sagt darum der sterbende Vater: diese Magd קורת רוח עשתה לי, hat mir Gemütserquickung, Lebensfreude verschafft, יעשה לה קורת רוח, es soll deshalb auch ihr Wohlbehagen verschafft, die Freiheit ihr gewährt werden, alsdann ist deren Entlassung keineswegs als eine חנינה, als eine unverdiente Vergünstigung, sondern vielmehr als Akt der Gerechtigkeit, als gebührende Vergeltung für ihre besonders treu geleisteten Dienste anzusehen und darum כופין את היורשין לעשות לה קורת רוח, darf und soll man die Erben zwingen, dem Befehle ihres verstorbenen Vaters zu willfahren.

Somit bleibt der Grundsatz, daß, wenn der letzte Wille eines Toten einer Religionssatzung widerspricht, das מצוה לקיים דברי המת, seine Verbindlichkeit verliert, unerschüttert zu Recht bestehen.

Hinterläßt darum ein Vater, ihn nicht zu begraben, sondern zu verbrennen, so sind die Kinder nicht verpflichtet und auch nicht befugt, dem väterlichen Willen sich zu unterwerfen,

IV.

Obliegt aber selbst den eigenen Kindern nicht die Berücksichtigung des letztwilligen Verlangens der Eltern, eingeäschert zu werden, ist vielmehr auch ihnen, bei aller vom Judentume hochgehaltenen kindlichen Pietät, jedes Mitwirken hierbei als סיוע לידי עוברי עבירה, als Förderung und Unterstützung der Sündentäter religionsgesetzlich verboten[1]), dann ist gewiß auch den Mitgliedern der חברא קדישא die Vornahme der טהרה an Leichen, die für die Kremation bestimmt sind, sowie deren Bekleidung, obgleich beides der Verbrennung vorausgeht, nicht gestattet.

Ausdrücklich lehrt darum auch Ebel Rabati II, 5: כל הפורש מדרכי הצבור אין מתעסקין עמו לכל דבר, wer im Leben von den rechten Wegen der Gemeinde sich abgesondert, mit dessen Leichenbestattung beschäftige man sich ganz und gar nicht.

Was unter einem solchen פורש מדרכי הצבור zu verstehen ist, das erläutert uns der Rambam in Hilch. Ebel I, 10 und nach ihm Jore Dea 345 § 5 in lichtvoller Weise: כל הפורש מדרכי הצבור והם האנשים שפרקו עול המצות מעל צוארן ואין נכללים בכלל ישראל בעשיית המצות ובכבוד המועדות וישיבת בתי כנסיות ובתי מדרשות אלא הרי הן כבני חורין לעצמן וכן האפיקורסין והמוסרין כל אלו אין מתאבלין עליהן, „alle die von den — rechten — Wegen der Gemeinde sich abgesondert, d. h. Leute, die das Joch der religiösen Gebote von sich abgeworfen und sich nicht einschlossen in die Gesamtheit Israels in Betreff der Gesetzeserfüllung, der Festesheiligung, des Synagogen- und Lehrhausbesuches, sondern in zügelloser Ungebundenheit dahinleben, ebenso die Gesetzesverführer und die Denunzianten, über alle diese soll man nicht trauern".

Daß nun derjenige, der im schroffen Gegensatze zur altgeheiligten, von der Thora geforderten und bisher fast überall üblichen Erdbestattung seine Kremation, aus welchen Gründen immer, anord-

---

[1]) Vergl. Toßafot zu Sabbat 3a Stichwort בבא und רבינו נסים daselbst, nach welchen das Verbot, jemanden in einer דבר עבירה zu unterstützen, auch da angeht, wo לפני עור nicht vorhanden ist. Auch aus den Schlußworten des רמ"א Jore Dea 151 § 1 וכ' בעל נפש יחמיר לעצמו geht dies deutlich hervor.

net, den פורשין מדרכי הצבור zuzuzählen ist, darüber gibt es unter den Gesetzeskundigen keinerlei Meinungsverschiedenheit[1]) und braucht nicht erst erhärtet zu werden. Demgemäß gilt auch von ihm das Wort der Boraita: אין מתעסקין עמו לכל דבר, „man beschäftige sich mit ihm ganz und gar nicht.“

Freilich meint der רשב"א, — vom בית יוסף zum Tur Abschn. 334 angeführt — daß aus den Worten des Rambam אין מתאבלין אותן, man trauert nicht um die פורשין מדרכי הצבור, zu folgern sei, אבל קוברין אותן, daß man sie begraben müsse. [Ob aber bei solchen auch die שבעה und das Bekleiden mit den תכריכין stattzufinden habe oder nicht, ist nicht klar entschieden]. Aber selbst zugestanden, daß dies bei sonstigen Gesetzesverletzern zu geschehen habe, so kann man dennoch nicht daraus einen Rückschluß auf unseren Fall ziehen; denn da der Zweck der טהרה vermutlich darin gipfelt, den wenn auch entseelten Körper in Reinheit der Erde, der er entnommen wurde, zurückzugeben, darum ist die Waschung und das Bekleiden mit den Totengewändern auch an den Leichnamen der פורשין מדרכי צבור zu vollziehen. Wo aber eine קבורת המת, eine Beerdigung des Toten überhaupt nicht stattfindet, sondern eine Einäscherung an deren Stelle tritt, da wäre es zumindest lächerlicher Widersinn, eine טהרה und eine Bekleidung des Toten vorzunehmen!

Dasselbe gilt nun auch von der Beteiligung des Rabbiners an der Trauerfeier eines solchen פורש מדרכי הצבור. Denn mag, wie die Gemoro anfangs meinte, הספדא משום יקרא דחיי, die Trauerrede eine Ehrung für die Leidtragenden oder, wie die Gemoro schließlich entscheidet, eine יקרא דשכיבי, eine Würdigung des Heimgegangenen sein, so kann doch gewiß eine solche Ehrung bei demjenigen nicht in Frage kommen, der auf sein Geheiß hin von seinen Hinterbliebenen unter Mißachtung altehrwürdiger Religionssatzung der Feuerbestattug überliefert wird.

Freilich geschieht es nicht selten, daß auch conservative Rabbiner bei Leichen solcher Personen amtieren, die in Gesinnung und Tat in weitestem Maße פורשין מדרכי הצבור waren. Allein, da könne und müsse man sich mit dem Gedanken abfinden, daß diese vielleicht ihren gesetzwidrigen Lebenswandel vor ihrem Tode bereut und so der

---

[1]) Vergl. וילקט יוסף Jahrgang 11 No. 90 בית ישראל B. II S. 44 u. fg. sowie אור האמת von Dr. Ehrentreu, herausgegeben von Dr. S. Deutsch S. 44.

göttlichen Verzeihung teilhaftig geworden sind. Lehrt ja die letzte Mischna in Joma: מיתה ויום הכפורים מכפרים עם התשובה, der Tod oder der Versöhnungstag, verbunden mit Reuegefühl bewirkt Vergebung.

Bei demjenigen jedoch, der מת מתוך רשעו, über den Tod hinweg gefrevelt, indem er vor seinem Lebensende die Verbrennung seiner Leiche anbefohlen, oder selbst, wenn er diese Verfügung lange vor seinem Dahinscheiden getroffen, sie aber späterhin nicht widerrufen, bei einem solchen noch in letzter Minute Reuegefühle anzunehmen, wäre wohl bewußte, schwachherzige Selbsttäuschung, und so hat denn ein solcher Jude, mag er auch sonst als Mensch hohe Verdienste besessen haben, jeglichen Anspruch auf eine jüdisch-religiöse Totenfeier vollends verwirkt.

V.

Was nun endlich die Leichenreste anbetrifft, so ist es wohl zweifelsfrei, daß denselben, nachdem sie nicht, wie man gemeinhin glaubt, aus bloßer Asche, sondern vielmehr, wie ich mich persönlich in einem Krematorium überzeugte, aus harten (von der Ofenglut nicht verzehrten) zumeist faustdicken, allmälig erst in Asche zerfallenden Knochen bestehen, auch nach den mit R. Elieser streitenden Weisen (Oholot II, 2) der איסור טומאה, die levitische Verunreinigungsfähigkeit anhaftet, sowie daß sie אסור בהנאה, zu jeglicher Benutzung verboten sind.

Auf Grund dieser Annahme muß, m. E. das Vergraben dieser Leichenreste dem Aufbewahren derselben in einem Hause der Hinterbliebenen unbedingt vorgezogen werden, indem ja durch die Beerdigung jeder etwaigen טומאת כהנים und unbefugten Verwendung der Leichenreste mit Sicherheit vorgebeugt wird.

Freilich, wäre die Halacha, daß auch bei einem כזית מן המת, bei einem olivengroßen Teile eines Toten, die מצות קבורה, die religiöse Pflicht der Erdbestattung angeht, so müßte man allerdings dieses Gebot des Erdbegräbnisses auf dem jüdischen Friedhofe ausführen lassen. In Wirklichkeit aber hat ja, wie wir oben dargelegt, der Talmud Jeruschalmi (Nasir 7, 1) und der Tur nebst Jore Dea entschieden, daß das Gebot von כי קבור תקברנו „begrabe, begrabe ihn“ nur dann besteht, wenn ראשו ורובו, wenn der Kopf und das meiste des Rumpfes vorhanden sind.

Wenn es sich also bei dieser Beisetzung der keineswegs ראשו ורובו ausmachenden Leichenreste nicht um die Vollziehung der Thora-vorschrift כי קבור תקברנו, sondern einzig und allein um die prophy-laktische Verhütung einer טומאת כהנים und eines איסור הנאה handelt, so kann naturgemäß von einer Verpflichtung seitens der jüdischen Gemeinde, das בית הקברות dafür herzugeben, ebensowenig die Rede sein, wie wenn es sich um die anderen, am Ende von Temura aufgezählten Dinge, wie z. B. שור הנסקל, עגלה ערופה, שער נזיר, צפורי מצורע וגו' handelt, die gleichfalls, weil אסור בהנאה, vergraben werden müssen.

Wohl haben hervorragende Gelehrte die Beisetzung der Leichen-reste auf einem separaten Platze des בית הקברות gestattet,[1]) doch dies letzten Endes sicherlich nur deshalb, weil die Möglichkeit anderwei-tiger Begrabung überhaupt nicht oder wenigstens nur sehr schwer gegeben war; denn konfessionslose Kommunalfriedhöfe gibt's nicht überall. Jetzt aber, wo neben den Krematorien behördlicherseits geforderte Begräbnisplätze und Kolumbarien, Urnenhallen fast allenthalben existieren, dürfte es, selbst nach Ansicht dieser Gelehrten, geboten sein, die Aschen- bezw. Knochenurnen dort und nicht auf dem בית הקברות zu vergraben, getreu der talmudischen Forderung, man müsse in Zeiten religiöser Leichtfertigkeit darauf Bedacht nehmen, לעשות סיג לתורה, Maßnahmen zum Schutze der Thora zu treffen (Sanhedrin 46 a), für die Bergung der Urnen grund-sätzlich und ausnahmslos das בית הקברות zu verweigern.

Resümieren wir nunmehr alles bisherige, so ergeben sich uns in der Hauptsache die gleichen Thesen, wie sie unsere Rabbiner-versammlung schon im Jahre 1904 veröffentlicht hat:

1) **Die Erdbestattung ist eine biblische Vorschrift und nicht bloß eine uralte Sitte.**

2) **Die Leichenverbrennung ist religionsgesetzlich unzulässig,**
   a) **weil durch sie das Gebot des Erdbegräbnisses unerfüllt bleibt, sodann**
   b) **weil sie nach Anschauung der Propheten eine Barbarei und**
   c) **nach Meinung des Talmud und der Dezisoren ein נוול המת, eine Entwürdigung des Toten ist.**

---

1) Näheres im וילקט יוסף und בית ישראל sowie im חקר הלכה und אור האמת von Rabb. Dr. Ehrentreu.

3) Die letzwillige Verfügung eines Verstorbenen, verbrannt zu werden, verpflichtet und berechtigt die Hinterbliebenen keineswegs, sich gehorsam zu erweisen.
4) An Leichen, die eingeäschert werden sollen, haben die Mitglieder der Heiligen Beerdigungsbruderschaft von der Vornahme der טהרה Abstand zu nehmen.
5) Ebensowenig darf in solchen Fällen seitens des Rabbiners irgend welche Trauerfeier abgehalten werden.
6) Die Leichenreste sollen auf dem Totenacker neben dem Krematorium und nicht auf dem jüdischen Friedhofe begraben werden.

3) Die letztwillige Verfügung eines Verstorbenen, verbrannt zu werden, verpflichtet und berechtigt die Hinterbliebenen keineswegs, sich gehorsam zu erweisen.

4) An Leichen, die eingeäschert werden sollen, haben die Mitglieder der Heiligen Beerdigungsbruderschaft von der Vornahme der [illegible] Abstand zu nehmen.

5) Ebensowenig darf in solchen Fällen seitens des Rabbiners irgend welche Trauerfeier abgehalten werden.

6) Die Aschenreste sollen auf dem Totenacker neben dem Krematorium und nicht auf dem jüdischen Friedhofe begraben werden.
